

1964	Ausgegeben zu Bonn am 12. August 1964	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 64	Siebzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (17. AndG LAG) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 621-1, 621-1-1, 621-4, 622-1, 826-2-7</i>	585
5. 8. 64	Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2180-1</i>	593
6. 8. 64	Gesetz über die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 8231-16</i>	602
6. 8. 64	Zweites Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 52-2 und 53-4</i>	603
6. 8. 64	Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 753-1</i>	611
4. 8. 64	Sechste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 251-3-6</i>	614
5. 8. 64	Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Speisesalz <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2125-4-40</i>	615
6. 8. 64	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-33</i>	616

Siebzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (17. AndG LAG)¹⁾

Vom 4. August 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes²⁾

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 986), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird in Satz 1 die Zahl „500“ ersetzt durch die Zahl „650“.
2. In § 7 wird an Absatz 1 folgender Satz angefügt:
„Soweit Kredite zurückgezahlt sind, kann das Recht zur Kreditaufnahme bis zum 31. März 1979 erneut in Anspruch genommen werden.“
3. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 werden an Buchstabe d die Worte angefügt „sofern ihre Bewertung nach § 4, § 5 Abs. 1 und § 8 des Bewertungsgesetzes zulässig war,“.

4. In § 41 wird an Absatz 1 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„§ 13 Abs. 6 Nr. 2 des Feststellungsgesetzes ist nur nach Maßgabe des § 47 b anzuwenden.“

5. Nach § 47 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 47 b

Zusätzliche Berücksichtigung von Kriegsschäden durch Minderung der Vierteljahrsbeträge für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis 31. März 1979

(1) Die nach Berücksichtigung der §§ 47, 47 a, 53, 53 a, 55 a bis 55 c und des § 88 Abs. 2 sich ergebenden Vierteljahrsbeträge (§ 34) werden, soweit sie auf die Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 31. März 1979 entfallen, auf Antrag um den in Satz 2 bezeichneten Minderungsbetrag herabgesetzt. Minderungsbetrag ist vorbehaltlich des Absatzes 2 das Dreifache des Betrags, der sich durch Anwendung des bei der Veranlagung angesetzten Vierteljahrsatzes auf den Betrag ergibt, um den sich der bei der Veranlagung nach § 47 Abs. 2 gewährte Ermäßigungsbetrag erhöhen würde, wenn § 13 Abs. 6 Nr. 2 des Feststellungsgesetzes anzuwenden gewesen wäre.

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 621-1, 621-1-1, 621-4, 622-1, 826-2-7

²⁾ Bundesgesetzbl. III 621-1

(2) Der Minderungsbetrag ist zu kürzen, wenn sich durch den nach § 249 Abs. 3 Nr. 3 vorzunehmenden Abzug seines Zeitwerts ein Auszahlungsbetrag der Hauptentschädigung ergeben würde, der niedriger ist als ein bereits erfüllter Betrag. In diesem Falle ist Minderungsbetrag der siebzehnte Teil des Zeitwerts im Sinne des § 249 Abs. 3 Nr. 3, bei dessen Abzug der Auszahlungsbetrag der Hauptentschädigung dem erfüllten Betrag entspricht; dieser Teil des Zeitwerts ist vom Ausgleichsamt durch Bescheid nach § 335 Abs. 1 Satz 2 festzustellen. § 47 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ist eine Ermäßigung der Vermögensabgabe nach den §§ 47 und 47 a nicht gewährt worden, weil die Schadenspunktzahl 30 nicht überschritten war (§ 47 Abs. 2 Nr. 1), ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Antrag (Absatz 1 Satz 1) ist bis zum 31. Dezember 1965 zu stellen. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist; §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nur für Abgabepflichtige, deren der Abgabe unterliegendes Vermögen 35 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten (§ 38) tritt an die Stelle des Betrages von 35 000 Deutsche Mark ein Betrag von 70 000 Deutsche Mark.

(6) § 47 a Abs. 3 gilt sinngemäß."

6. In § 55 c Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind Vierteljahrsbeträge infolge der Anwendung der §§ 39 bis 47 a nicht zu leisten, so endet die Antragsfrist abweichend von Satz 1 erst ein Jahr nach der Zustellung des Bescheids über die Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung, frühestens jedoch am 31. Dezember 1965.“

7. In § 113 Abs. 3 Satz 1 und in § 150 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „mindestens zwei und höchstens vier Wochen“ ersetzt durch die Worte „mindestens acht und höchstens zehn Wochen“.

8. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind im Schadensbetrag (§ 245) enthaltene Schäden auch nach §§ 39 bis 47 b bei der Vermögensabgabe berücksichtigt worden, ist von dem Grundbetrag abzusetzen

1. der Zeitwert des Betrags, um den die Vermögensabgabe nach §§ 39 bis 47 ermäßigt worden ist,
2. das Dreiunddreißigfache des Betrags, um den der ursprüngliche Vierteljahresbetrag der Vermögensabgabe nach § 47 a herabgesetzt worden ist, und
3. das Siebzehnfache des Betrags, um den der Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe nach § 47 b gemindert worden ist.

Als Zeitwert im Sinne der Nummer 1 ist der Ermäßigungsbetrag nach §§ 39 bis 47 anzusetzen bei einem Vierteljahrssatz

von 1	vom Hundert	mit 50 vom Hundert,
von 1,1	vom Hundert	mit 54 vom Hundert,
von 1,2	vom Hundert	mit 58 vom Hundert,
von 1,25	vom Hundert	mit 60 vom Hundert,
von 1,3	vom Hundert	mit 62 vom Hundert,
von 1,4	vom Hundert	mit 66 vom Hundert,
von 1,5	vom Hundert	mit 71 vom Hundert,
von 1,6	vom Hundert	mit 75 vom Hundert,
von 1,7	vom Hundert	mit 79 vom Hundert.“

b) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Worte „und nach § 47 a“ ersetzt durch die Worte „sowie nach §§ 47 a und 47 b“.

9. In § 249 a Abs. 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Der Sparerzuschlag erhöht sich, soweit die Sparanlagen dem unmittelbar Geschädigten oder einem Rechtsvorgänger (§ 3 des Altspargesetzes) schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden haben, um einen Altsparerzuschlag. Dieser beträgt bei Sparanlagen, die nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften im Verhältnis 100 zu 10 umzustellen gewesen wären, 10 vom Hundert, bei Sparanlagen, die im Verhältnis 100 zu 6,5 umzustellen gewesen wären, 13,5 vom Hundert des Nennbetrags der Sparanlage am 1. Januar 1940; bei Sparanlagen in solchen Währungen, für welche in der zu § 245 vorgesehenen Rechtsverordnung eine Regelung getroffen wird, ist der Altsparerzuschlag mit demjenigen Hundertsatz des nach § 20 des Feststellungsgesetzes umgerechneten Nennbetrags der Sparanlage am 1. Januar 1940 anzusetzen, der nach Abzug des in der Rechtsverordnung bestimmten Umstellungssatzes von der Zahl 20 verbleibt.“

10. § 250 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuerkennung des Anspruchs
und Zinszuschlag“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Zu dem zuerkannten Endgrundbetrag tritt ein Zinszuschlag von 1 vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr; der Zinszuschlag ist vorbehaltlich des Absatzes 4 vom 1. Januar 1953 ab zu gewähren.

(4) In den Fällen des § 11 Abs. 2 Nr. 3 und des § 12 Abs. 7 Satz 2 ist der Zinszuschlag insoweit, als der zuerkannte Endgrundbetrag auf tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschäden beruht, vom Beginn des Vierteljahres ab zu gewähren, in dem diese Schäden nach § 12 Abs. 11 als eingetreten gelten. Treffen tatsächlich vor dem 1. Januar 1953 eingetretene Vertreibungsschäden mit tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschäden zusammen, ist

- der zuerkannte Endgrundbetrag für die Berechnung des Zinszuschlags vorbehaltlich des Satzes 3 in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Schadensbeträge zueinander stehen. Ein im Endgrundbetrag enthaltener Sparerzuschlag nach § 249a ist im Falle des Satzes 2 dem Teil des Endgrundbetrags zuzurechnen, der sich auf Schäden bezieht, die im gleichen Zeitraum wie die Schäden an Sparanlagen eingetreten sind; sind Schäden an Sparanlagen sowohl vor dem 1. Januar 1953 als auch nach dem 31. Dezember 1952 eingetreten, ist der Sparerzuschlag in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die nach § 249a Abs. 1 und 2 für die einzelnen Schäden sich ergebenden Teilbeträge des Sparerzuschlags zueinander stehen."
11. In § 251 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
 „(1) Der Anspruch auf Hauptentschädigung wird, vorbehaltlich der §§ 278a, 283 und 283a, in Höhe des Betrags erfüllt, der sich durch Hinzurechnung des Zinszuschlags zum zuerkannten Endgrundbetrag ergibt (Auszahlungsbetrag).“
12. In § 252 Abs. 2 wird das Zitat „§ 251 Abs. 1“ ersetzt durch das Zitat „§ 250 Abs. 3 und 4“.
13. In § 264 werden die Worte „vorbehaltlich des § 273 Abs. 5 und des § 282 Abs. 4“ ersetzt durch die Worte „vorbehaltlich des § 273 Abs. 5 und 6, des § 282 Abs. 4 und des § 284 Abs. 2“.
14. § 265 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 muß, vorbehaltlich des § 273 Abs. 5 und 6, des § 282 Abs. 4 und des § 284 Abs. 2, spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, bei späterer Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach § 230 Abs. 2 Nr. 1 im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme vorgelegen haben. Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Absätze 1 bis 3 kann nur bis zum 31. Dezember 1955, in den Fällen des § 273 Abs. 5 und 6, des § 282 Abs. 4 und des § 284 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1965 gestellt werden. Von Personen, die nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt sind und später als ein Jahr vor Ablauf der nach Satz 2 jeweils maßgebenden Antragsfrist ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben, kann Antrag auf Kriegsschadenrente innerhalb eines Jahres vom Beginn des Monats ab gestellt werden, der auf die Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) folgt.“
- b) In Absatz 5 erhält Satz 4 folgende Fassung:
 „Die Obergutachten werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.“
15. In § 266 Abs. 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
 „Schäden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage werden für die Anwendung des § 269 Abs. 3 und des § 273 Abs. 5 sowie für Zwecke der Entschädigungsrente dem Grunde und der Höhe nach, im übrigen für Zwecke der Unterhaltshilfe nur dem Grunde nach festgestellt;“.
16. § 267 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „155“ durch die Zahl „175“, die Zahl „85“ durch die Zahl „105“, die Zahl „49“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b wird die Zahl „34“ durch die Zahl „41“, die Zahl „40“ durch die Zahl „47“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „57“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird an Nummer 3 folgender Satz angefügt:
 „Einkünfte, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem über die Zuerkennung der Unterhaltshilfe entschieden wird, unter nachhaltiger Schädigung der Gesundheit erzielt worden sind, werden nicht angesetzt.“
- d) In Absatz 2 erhält Nummer 5 folgende Fassung:
 „5. Zulagen für Kinder, insbesondere Kindergeld, Kinderzuschlag und Kinderzuschuß, gelten nicht als Einkünfte, soweit sie den Zuschlag nach Absatz 1 Nr. 2 übersteigen. Für Rentenleistungen, die Vollwaisen (§ 265 Abs. 3) oder Kinder (Absatz 1 Nr. 2) beziehen, wird je Vollwaise oder Kind monatlich ein Freibetrag in Höhe dieser Rentenleistungen gewährt, höchstens jedoch in Höhe von 20 Deutsche Mark, für das zweite und jedes weitere Kind bis zur Höhe des Betrags, der dem Satz des Kindergeldes entspricht; der Freibetrag entfällt, soweit für die Vollwaise oder das Kind ein Freibetrag nach Nummer 2 gewährt wird.“
- e) In Absatz 2 Nr. 6 Satz 1 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „41“, die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ und die Zahl „13“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 wird Nummer 7 durch die folgenden Nummern 7 und 8 ersetzt:
- „7. Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wird ein Freibetrag in Höhe von 40 Deutsche Mark monatlich, höchstens jedoch in Höhe dieser Einkünfte gewährt.
8. Für Einkünfte aus Kapitalvermögen wird ein Freibetrag in Höhe von 30 Deutsche Mark monatlich, höchstens jedoch in Höhe dieser Einkünfte ge-

währt. Die nach § 252 Abs. 2 ausgerechneten Zinszuschläge gelten nicht als Einkünfte."

17. In § 268 werden die Worte „6000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „12 000 Deutsche Mark“ und die Worte „von 5 Jahren“ durch die Worte „von 10 Jahren“ ersetzt.

18. § 269 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „155“ durch die Zahl „175“, in Absatz 2 die Zahl „85“ durch die Zahl „105“ und die Zahl „49“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Der Selbständigenzuschlag beträgt

bei einem Endgrundbetrag der Hauptentschädigung	bei Durchschnittsjahreseinkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach § 239	monatlich
—	bis 4 000 RM	30 DM
bis 4 600 DM	bis 5 200 RM	45 DM
bis 5 600 DM	bis 6 500 RM	60 DM
bis 7 600 DM	bis 9 000 RM	75 DM
bis 9 600 DM	bis 12 000 RM	85 DM
über 9 600 DM	über 12 000 RM	100 DM."

c) In Absatz 3 Satz 4 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „14“, die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

19. § 270 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sinkt der Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d, weil sich die Elternrente infolge der Gewährung oder Erhöhung anderer Einkünfte verringert hat, so sind die anzurechnenden Einkünfte um denjenigen Betrag zu kürzen, um den die Summe der Einkünfte nach Absatz 2 und der Unterhaltshilfe wegen des Absinkens des Freibetrags hinter den vorherigen Gesamteinkünften zurückbleiben würde; die Kürzung der anzurechnenden Einkünfte entfällt, sobald und soweit eine Erhöhung der Gesamteinkünfte eintritt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „6 und 7“ ersetzt durch die Worte „6, 7 und 8“.

20. § 273 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „am 31. Dezember 1962“ ersetzt durch die Worte „am 31. Dezember 1964“.

bb) An Nummer 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Zuerkennung eines Anspruchs auf Hauptentschädigung mit einem Endgrundbetrag von mindestens 3600 Deutsche Mark steht es gleich, wenn ein

Schaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage mit Durchschnittsjahreseinkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens 2000 Reichsmark nach § 239 festgestellt ist; diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn neben der selbständigen Erwerbstätigkeit eine andere bezahlte Tätigkeit nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt und der Lebensunterhalt nicht oder nur unwesentlich aus anderen Einkünften mit bestritten wurde.“

cc) Der zweite Halbsatz des letzten Satzes wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Unterhaltshilfe wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gewährt, wenn der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (Nummer 2 Sätze 1 und 2) 5600 Deutsche Mark erreicht oder wenn ihm Schäden an Vermögen zugrunde liegen, auf dem die Existenzgrundlage (Nummer 1) beruhte, oder wenn die Voraussetzung der Nummer 2 Satz 3 vorliegt.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) In den Fällen des § 284 Abs. 2 Satz 2 wird Unterhaltshilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gewährt.“

21. In § 274 Abs. 2 werden die Worte „und eines gleichen Betrags als Zuschlag“ ersetzt durch die Worte „und eines Zuschlags in Höhe von 130 vom Hundert“.

22. In § 275 Abs. 1 wird die Zahl „80“ ersetzt durch die Zahl „90“.

23. In § 276 Abs. 4 Satz 5 wird die Zahl „60“ ersetzt durch die Zahl „69“.

24. An § 277 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das Sterbegeld ist auf vergleichbare Leistungen nicht anzurechnen.“

25. § 278 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 251 Abs. 1“ ersetzt durch das Zitat „§ 250 Abs. 3 und 4“.

b) Im letzten Satz des Absatzes 6 wird das Datum „30. Juni 1963“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 1964“.

26. In § 279 Abs. 1 werden ersetzt

a) in Satz 1 die Zahl „400“ durch die Zahl „420“,

b) in Satz 2 die Zahl „150“ durch die Zahl „170“ und die Zahl „55“ durch die Zahl „66“,

c) in Satz 4 die Zahl „600“ durch die Zahl „620“, die Zahl „200“ durch die Zahl „220“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „111“.

27. In § 280 Abs. 4 werden die Worte „6 und 7“ ersetzt durch die Worte „6, 7 und 8“.

28. In § 282 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „31. Dezember 1962“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1964“.
29. § 284 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „50“, die Zahl „60“ durch die Zahl „70“, die Zahl „75“ durch die Zahl „85“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen; Nummer 3 wird Nummer 2.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „In den Fällen des Satzes 1 wird Entschädigungsrente auch dann gewährt, wenn der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1889 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1894), aber vor dem 1. Januar 1900 (eine Frau vor dem 1. Januar 1905) geboren oder spätestens am 31. Dezember 1964 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 geworden ist.“
30. In § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „60“ ersetzt durch die Zahl „69“.
31. In § 301 a erhält Absatz 3 folgende Fassung:
 „(3) Nach näherer Maßgabe der in § 301 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnung werden an die in Absatz 1 genannten Personen unter den Voraussetzungen der §§ 264, 265 und 282 Abs. 4 besondere laufende Beihilfen gewährt, wenn diese Personen Einkünfte von mehr als 4000 Reichsmark jährlich oder Vermögen von mindestens 2000 Reichsmark verloren haben. Dabei ist der in § 279 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 bestimmte Einkommenshöchstbetrag zugrunde zu legen. Die besonderen laufenden Beihilfen sind unter Berücksichtigung des Umfangs der Verluste in Anlehnung an die Grundsätze des § 284 mit Pauschbeträgen festzulegen und unterschiedlich danach zu bemessen, ob sie neben einer Beihilfe zum Lebensunterhalt oder allein gewährt werden. In der Rechtsverordnung ist ferner zu regeln, wie der Umfang des Verlusts zu ermitteln ist; dabei ist für Vermögensverluste von den Grundsätzen des Zweiten Abschnitts des Feststellungsgesetzes sowie der §§ 243, 245 dieses Gesetzes, für verlorene Einkünfte von den Grundsätzen des § 239 auszugehen. Nach dem 31. Dezember 1944 bezogene Einkünfte sind außer Betracht zu lassen; das gleiche gilt für nach diesem Zeitpunkt erworbene Wirtschaftsgüter, wenn sie nicht im Erbgang oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erworben worden sind.“
32. § 323 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:
 „Im Rechnungsjahr 1965 wird zusätzlich ein einmaliger Betrag von 200 Millionen Deutsche Mark bereitgestellt.“
- b) In Absatz 4 werden jeweils vor den Worten „bis zum 31. Dezember 1965“ die Worte eingefügt „vorbehaltlich des Absatzes 8“; ferner werden die Worte „Aussiedler (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) und Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 BVFG), die nach dem 31. Dezember 1956 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) genommen haben“ ersetzt durch die Worte „Personen, die nach dem 31. Dezember 1956 dadurch antragsberechtigt wurden, daß sie ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) genommen haben“.
- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
 „(8) Vom 1. Januar 1966 ab können Mittel bereitgestellt werden
1. für die Gewährung von Aufbaudarlehen (§ 254), Ausbildungshilfe (§ 302) und Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat und Wohnraum sowie zum Existenzaufbau aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a) an Personen, die in den letzten fünf Kalenderjahren vor Antragstellung nach §§ 230, 301, 301 a antragsberechtigt geworden sind,
 2. für die Gewährung von Ausbildungshilfe in Fällen, in denen die Ausbildung vor dem 1. April 1963, bei den in Absatz 4 Satz 3 genannten Personen vor dem 1. Januar 1966, begonnen hatte,
 3. für die Gewährung von Beihilfen zum Lebensunterhalt aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a).
- Der für die bezeichneten Leistungen, mit Ausnahme der Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat und zum Lebensunterhalt aus dem Härtefonds, jährlich bereitzustellende Betrag darf insgesamt 80 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.“
33. In § 324 wird an Absatz 4 folgender Satz angefügt:
 „Soweit Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung bis zum 31. März 1979 erneut in Anspruch genommen werden.“
34. In § 334 Abs. 2 erhält der zweite Halbsatz des Satzes 1 folgende Fassung:
 „die Kosten einer Vertretung trägt, vorbehaltlich des § 162 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, der Antragsteller.“
35. In § 348 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in den Rechnungsjahren 1957 bis 1966 mit 2 vom Hundert“ ersetzt durch die Worte „in den Rechnungsjahren 1957 bis 1964 mit 2 vom Hundert, in den Rechnungsjahren 1965 und 1966 mit 4 vom Hundert“.
36. In § 358 Nr. 2 wird das Zitat „§ 249 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt durch das Zitat „§ 249 Abs. 3 Satz 2“.

37. § 360 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Besteht hinreichender Verdacht, daß die Voraussetzungen für eine Ausschließung nach Absatz 1 vorliegen, kann nach Stellung des Antrags auf Ausschließung die Zahlung laufender Leistungen vom Leiter des Ausgleichsamts durch Bescheid vorübergehend gesperrt werden, bis über die Ausschließung entschieden ist. Die Zahlung ist zu sperren, wenn der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds dies beantragt. Für das Verfahren gilt § 343 Abs. 2.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Anderung des Feststellungsgesetzes³⁾

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Hierbei kann Näheres über die Abgrenzung des Begriffs der Familienstiftung und des Kreises der Beteiligten sowie über die Schadensberechnung in Zweifelsfällen und über das Verfahren bestimmt werden.“

2. In § 13 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Der für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags nach Absatz 4 maßgebende Endvergleichswert ist zu kürzen

1. auf Antrag

a) um den Betrag, um den die veranlagte Kreditgewinnabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz den dafür nach § 206 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes bei der Einheitswertfeststellung abgezogenen Betrag übersteigt,

b) um neun Zehntel der nachträglich im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellten Verbindlichkeiten, die im Endvergleichswert entsprechend einem Umstellungsverhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark nur mit einem Zehntel berücksichtigt worden sind, soweit es sich um Schuldverhältnisse zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern handelt,

c) bei Grundstücken, die in die DM-Eröffnungsbilanz aufgenommen worden sind, obgleich sie nicht Betriebsgrundstücke im Sinne des § 57 des Bewertungsgesetzes sind, und bei denen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einheitswert und dem Wert-

ansatz in der DM-Eröffnungsbilanz als besonderer Posten ‚Mehrwert des Grundstücks‘ angesetzt worden ist, um den Betrag dieses besonderen Postens;

2. um 30 vom Hundert des nach Anwendung der Nummer 1 verbleibenden Betrags; soweit der nach Anwendung der Nummer 1 verbleibende Betrag auf Betriebsgrundstücke entfällt, ist er höchstens um denjenigen Betrag zu kürzen, um den der in ihm enthaltene Wert dieser Grundstücke deren Einheitswert übersteigt.“

3. In § 17 werden an Absatz 2 folgende Sätze angefügt:

„Bei Zertifikaten über die Lieferung von Wertpapieren ist der Wert der zugrunde liegenden Forderung anzusetzen. Lautet eine Forderung auf eine andere Währung als Reichsmark und besteht für das Wertpapier, in dem sie verbrieft ist, ein Steuerkurswert oder ein inländischer amtlicher Kurswert, so ist dieser Wert um den gleichen Hundertsatz zu erhöhen, um den ein für die betreffende Währung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzter Umrechnungssatz den nach § 20 Abs. 1 maßgebenden Umrechnungssatz übersteigt.“

4. In § 18 werden an Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Bei Zertifikaten über die Lieferung von Wertpapieren ist der Wert des zugrunde liegenden Anteilsrechts anzusetzen. § 17 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. In § 13 Abs. 6 Nr. 2 werden nach den Worten ‚deren Einheitswert‘ die Worte eingefügt ‚oder deren nach Absatz 1 Satz 2 maßgebenden Wert‘.“

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

§ 3

Anderung des Altspargesetzes⁴⁾

In § 4 Abs. 6 Satz 1 des Altspargesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613), werden die Worte „die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark den Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben“ gestrichen.

§ 4

Anderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland⁵⁾

Das Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637), zuletzt geändert

³⁾ Bundesgesetzbl. III 622-1

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 621-4

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 621-1-1

durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden im drittletzten Satz nach den Worten „Abs. 6“ die Worte „Nr. 1“ eingefügt.
2. In § 12 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Auf den Anspruch auf Hauptentschädigung (§ 251 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes) sind die Vorauszahlungen anzurechnen, die auf Grund saarländischer Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes gewährt worden sind oder werden. Das gilt nicht für Vorauszahlungen für Hausratverluste.“

§ 5

Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg⁶⁾

Nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 8. August 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2077) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Artikel 2 a

Geldleistungen, die das Großherzogtum Luxemburg aus Haushaltsmitteln nach Nummer 3 des 10. Notenwechsels betreffend beschlagnahmtes deutsches Vermögen gewährt, mindern bei Anwendung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts und der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) vorbehaltenen Regelung weder den Schaden noch die Entschädigung.“

Artikel II

Sonstige und Überleitungsvorschriften

§ 6

Nichtberücksichtigung südafrikanischer Entschädigungszahlungen

Auf Zahlungen, die südafrikanische Staatsangehörige für ihre im Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes entstandenen Kriegssachschäden aus südafrikanischen Haushaltsmitteln erhalten, sind § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes sowie § 249 Abs. 2 und § 296 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 7

Verfahren zur Durchführung des § 13 Abs. 6 Nr. 2 des Feststellungsgesetzes

(1) Die auf Grund des § 13 Abs. 6 Nr. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes sich ergebende Erhöhung des Schadensbetrags wird von dem Finanzamt in den Fällen gesondert

festgestellt, in denen die von ihm bei der Veranlagung der Vermögensabgabe getroffene Schadensberechnung für die Schadensfeststellung bindend war (§ 33 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes und § 48 Abs. 2 der 10. AbgabenDV-LA vom 28. Juni 1954, Bundesgesetzbl. I S. 161) und in denen ein Antrag nach § 47 b des Lastenausgleichsgesetzes gestellt worden ist. Die §§ 41 und 42 des Lastenausgleichsgesetzes sind anzuwenden; § 46 der 10. AbgabenDV-LA gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 47 b Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes mit der Maßgabe, daß der unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 6 Nr. 2 des Feststellungsgesetzes sich ergebende gesamte Schadensbetrag festzustellen ist.

(3) Für das Feststellungsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(4) Die Feststellung nach den Absätzen 1 und 2 ist im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz bindend.

§ 8

Überleitungsvorschrift für die Kriegsschadenrente

(1) An Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 1964 Kriegsschadenrente abweichend von § 287 des Lastenausgleichsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juni 1964 ab gewährt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Kriegsschadenrente eingetreten sind.

(2) Von Personen, die erst auf Grund des § 278 a Abs. 6 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) und des § 1 Nr. 25 dieses Gesetzes Unterhaltshilfe beantragen können, kann Antrag auf Unterhaltshilfe wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 265 LAG) noch bis zum 31. Dezember 1964 gestellt werden.

(3) Soweit und solange der in der Unterhaltshilfe enthaltene Gesamtbetrag der Zuschläge für Kinder abzüglich der auf die Unterhaltshilfe angerechneten Rentenleistungen von Kindern und Zulagen für Kinder infolge der Änderung des § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes durch § 1 Nr. 16 Buchstabe d dieses Gesetzes hinter dem entsprechenden Betrag für den Monat Mai 1963 zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage gewährt.

§ 9

Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung

Soweit ein Beteiligter während eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360) oder dieses Gesetzes anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Schadensfeststellung oder die Gewährung

⁶⁾ Bundesgesetzbl. III 826-2-7

von Ausgleichsleistungen dadurch klaglos gestellt wird, daß in Durchführung dieser Gesetze ein Bescheid zu seinen Gunsten erlassen wird, oder wenn ein Beteiligter wegen eines solchen Bescheids ein Rechtsmittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig gewordene Kostenentscheidungen bleiben unberührt.

§ 10

Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 2 bis 5, 8 bis 11, 24, 25 Buchstabe a, Nr. 33, 36 und 37 sowie §§ 2 und 6 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
2. § 1 Nr. 16 Buchstaben a, c und d, Nr. 17, 18 Buchstabe a, Nr. 21 bis 23, 26 und 30 mit Wirkung vom 1. Juni 1963 ab,
3. § 1 Nr. 14 Buchstabe b mit Wirkung vom 28. Februar 1964 ab,
4. § 1 Nr. 13, 14 Buchstabe a, Nr. 15, 16 Buchstaben b, e und f, Nr. 18 Buchstaben b und c, Nr. 19, 20, 27 bis 29 und 31 mit Wirkung vom 1. Juni 1964 ab,
5. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1965 ab,
6. § 3 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Altsparengesetzes (§ 33) ab,
7. § 4 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (§ 40) ab,

8. § 5 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg (Artikel 4) ab.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 3, 9, 10 und 11 bleiben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene unanfechtbare Entscheidungen unberührt.

(3) Für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes gelten § 249 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 8 dieses Gesetzes und § 13 Abs. 6 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des § 2 Nr. 2 dieses Gesetzes vom 1. Juni 1964 ab. § 7 Abs. 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Abgeltungssumme bis zum 31. Dezember 1965 zu zahlen ist.

§ 11

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Für den Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Der Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
Niederalt

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)

Vom 5. August 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2180-1¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Vereinsfreiheit

(1) Die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit).

(2) Gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit mißbrauchen, kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nur nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschritten werden.

§ 2

Begriff des Vereins

(1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

(2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,
2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder,
3. Religionsgemeinschaften und Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, im Rahmen des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

Zweiter Abschnitt Verbot von Vereinen

§ 3

Verbot

(1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden,

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 300-2, 312-2, 315-1, 340-1, 400-1, 400-2, 450-2, 1104-1 und 2180-4; hebt auf Bundesgesetzbl. III 2180-1 (Gesetz vom 11. Dezember 1899 — Reichsgesetzbl. S. 699 —), 2180-2 und 2180-3

wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung des Vereinsvermögens zu verbinden.

(2) Verbotsbehörde ist

1. die oberste Landesbehörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

Die oberste Landesbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern, wenn sich das Verbot gegen den Teilverein eines Vereins richtet, für dessen Verbot nach Satz 1 Nr. 2 der Bundesminister des Innern zuständig ist. Der Bundesminister des Innern entscheidet im Benehmen mit den obersten Landesbehörden, die nach Satz 1 Nr. 1 für das Verbot von Teilvereinen zuständig gewesen wären.

(3) Das Verbot erstreckt sich, wenn es nicht ausdrücklich beschränkt wird, auf alle Organisationen, die dem Verein derart eingegliedert sind, daß sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung dieses Vereins erscheinen (Teilorganisationen). Auf nichtgebietliche Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich das Verbot nur, wenn sie in der Verbotsverfügung ausdrücklich benannt sind.

(4) Das Verbot ist schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekanntzumachen. Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 4

Ermittlungen

(1) Die Verbotsbehörde kann für ihre Ermittlungen die Hilfe der für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen in Anspruch nehmen. Ermittlungsersuchen des Bundesministers des Innern sind an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten.

(2) Hält die Verbotsbehörde oder eine gemäß Absatz 1 Satz 1 ersuchte Stelle eine richterliche Vernehmung von Zeugen, eine Beschlagnahme von Beweismitteln oder eine Durchsuchung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist. Die richterlichen Anordnungen oder Maßnahmen trifft der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts.

(3) Für die richterliche Vernehmung von Zeugen gilt § 98 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(4) Für die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, gelten die §§ 94 bis 97, 98 Abs. 4 sowie die §§ 99 bis 101 der Strafprozeßordnung entsprechend. Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß eine Durchsuchung zur Auffindung solcher Beweismittel führen werde, so kann die Durchsuchung der Räume des Vereins sowie der Räume, der Sachen und der Person eines Mitglieds oder Hintermannes des Vereins angeordnet werden. Bei anderen Personen ist die Durchsuchung nur zur Beschlagnahme bestimmter Beweismittel und nur dann zulässig, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß sich die gesuchte Sache in ihrem Gewahrsam befindet. Die §§ 104, 105 Abs. 2 bis 4, §§ 106 bis 110 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann auch die Verbotsbehörde oder eine gemäß Absatz 1 Satz 1 ersuchte Stelle eine Beschlagnahme, mit Ausnahme der Beschlagnahme nach § 99 der Strafprozeßordnung, oder eine Durchsuchung anordnen. Die Vorschriften des Absatzes 4 sowie § 98 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Im Land Berlin wird eine solche Beschlagnahme oder Durchsuchung von den zuständigen Berliner Landesbehörden angeordnet.

§ 5

Vollzug des Verbots

(1) Soweit das Verbot nach diesem Gesetz nicht von der Verbotsbehörde selbst oder den von ihr gemäß § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 beauftragten Stellen zu vollziehen ist, wird es von den von der Landesregierung bestimmten Behörden vollzogen.

(2) Von einer anderen Verbotsbehörde erlassene Verbote oder Verfügungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 sowie Anordnungen oder Verfügungen über die Beschlagnahme, die Einziehung, Verwaltung oder Abwicklung des Vereinsvermögens sind im Land Berlin durch die zuständigen Berliner Landesbehörden zu vollziehen, wenn der Senat von Berlin die Ausdehnung des Verbots oder der Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 auf das Land Berlin festgestellt hat.

(3) Folgt dem Verbot eines Teilvereins, bevor es unanfechtbar geworden ist, ein den Teilverein einschließendes Verbot des Gesamtvereins, so ist von diesem Zeitpunkt an nur noch das Verbot des Gesamtvereins zu vollziehen.

§ 6

Anfechtung des Verbotsvollzugs

(1) Wird eine Maßnahme zum Vollzug des Verbots angefochten und kommt es für die Entscheidung darauf an, ob das Verbot rechtmäßig ist, so hat das Verwaltungsgericht, wenn es die Rechtmäßigkeit des Verbots bezweifelt, das Verfahren auszusetzen, bis über das Verbot unanfechtbar entschieden ist, und dieses Ergebnis seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen zum Vollzug des Verbots haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

**Unanfechtbarkeit des Verbots,
Eintragung in öffentliche Register**

(1) Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekanntzumachen.

(2) Ist der Verein oder eine Teilorganisation in ein öffentliches Register eingetragen, so sind auf Anzeige der Verbotsbehörde einzutragen

die Beschlagnahme des Vereinsvermögens und ihre Aufhebung,

die Bestellung und Abberufung von Verwaltern (§ 10 Abs. 3),

die Auflösung des Vereins, nachdem das Verbot unanfechtbar geworden ist, und

das Erlöschen des Vereins.

§ 8

Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) eines nach § 3 dieses Gesetzes verbotenen Vereins an dessen Stelle weiterverfolgen (Ersatzorganisationen) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Gegen eine Ersatzorganisation, die Verein im Sinne dieses Gesetzes ist, kann zur verwaltungsmäßigen Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Verbots nur auf Grund einer besonderen Verfügung vorgegangen werden, in der festgestellt wird, daß sie Ersatzorganisation des verbotenen Vereins ist. Die §§ 3 bis 7 und 10 bis 13 gelten entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen sind bei Gefahr im Verzug zu vorläufigen Maßnahmen

berechtigt, die außer Kraft treten, wenn die Verbotsbehörde nicht binnen zweier Wochen die in Satz 1 bestimmte Verfügung trifft.

§ 9

Kennzeichenverbot

(1) Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr

1. öffentlich, in einer Versammlung oder
2. in Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind,

verwendet werden. Ausgenommen ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für die Verwendung von Kennzeichen einer Ersatzorganisation für die Dauer der Vollziehbarkeit einer Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1.

Dritter Abschnitt

Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens verbotener Vereine

§ 10

Vermögensbeschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme (§ 3 Abs. 1 Satz 2) hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. Rechtsgeschäfte, die gegen das Veräußerungsverbot verstoßen, sind nichtig, es sei denn, daß der andere Teil weder wußte noch wissen mußte, daß der Gegenstand, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht, der Beschlagnahme unterliegt. Die Beschlagnahme erfaßt auch die Gegenstände, die der Verein einem Dritten zu treuen Händen übertragen hat oder die ein Dritter als Treuhänder für den Verein erworben hat. In den Fällen des Satzes 3 sind die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Grund der Beschlagnahme können Sachen im Gewahrsam des Vereins und auf Grund besonderer Anordnung Sachen des Vereinsvermögens im Gewahrsam Dritter sichergestellt werden. Soweit es der Zweck der Sicherstellung erfordert, dürfen auch Räume betreten sowie verschlossene Türen und Behälter geöffnet werden. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist ohne vorherige Androhung oder Fristsetzung zulässig, wenn sonst die Sicherstellung gefährdet wäre.

(3) Die Verbotsbehörde kann für das beschlagnahmte Vermögen Verwalter bestellen und abberufen. Die Verwalter unterliegen den Weisungen der Verbotsbehörde.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Auskunft über den Bestand und Verbleib des Vereinsvermögens zu geben. Auf Verlangen der Verbotsbehörde haben sie ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen und zu beeiden. Der Eid ist mit dem in § 260 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Inhalt auf Ersuchen der Verbotsbehörde vor dem für den Wohnsitz des Eidespflichtigen zuständigen Amtsgericht zu leisten.

(5) Die Aufhebung der Beschlagnahme sowie der Aufschub und die Wiederherstellung ihrer Vollziehbarkeit haben keine rückwirkende Kraft.

§ 11

Vermögenseinziehung

(1) Die Einziehung (§ 3 Abs. 1 Satz 2) wird im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 1 zugunsten des Landes, im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 2 zugunsten des Bundes angeordnet. Die Einziehung erfaßt auch die Gegenstände, auf die sich nach § 10 Abs. 1 Satz 3 die Beschlagnahme erstreckt, mit Ausnahme der vom Verein einem Dritten zur Sicherung übertragenen Gegenstände.

(2) Mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Einziehungsanordnung erwirbt der Einziehungsbegünstigte das Vereinsvermögen und die nach Absatz 1 Satz 2 eingezogenen Gegenstände als besondere Vermögensmasse. Gegenstände, die einer Teilorganisation in der Rechtsform eines Vereins, einer Gesellschaft oder einer Stiftung gehört haben, bilden eine eigene Vermögensmasse. Der Verein und die von der Einziehung betroffenen Teilorganisationen erlöschen. Ihre Rechtsverhältnisse sind im Einziehungsverfahren abzuwickeln.

(3) Der Bundesminister des Innern als Verbotsbehörde kann mit der Durchführung der Einziehung und mit der Abwicklung (§ 13) das Bundesverwaltungsamt oder eine andere Bundesbehörde beauftragen (Einziehungsbehörde). § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Beauftragung ist im Bundesanzeiger und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekanntzumachen.

(4) Die Verbotsbehörde kann von der Einziehung absehen, wenn keine Gefahr besteht, daß Vermögenswerte des Vereins von neuem zur Förderung von Handlungen oder Bestrebungen der in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Art verwendet werden oder daß die Vermögensauseinandersetzung dazu mißbraucht wird, den organisatorischen Zusammenhalt des Vereins aufrechtzuerhalten, ferner, soweit es sich um Gegenstände von unerheblichem Wert handelt. Die Verbotsbehörde kann die Liquidatoren bestellen. § 12 Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für den Anspruch auf den Liquidationserlös.

§ 12

Einziehung von Gegenständen Dritter

(1) Die Verbotsbehörde oder die Einziehungsbehörde zieht Forderungen Dritter gegen den Verein ein, wenn

1. sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätz-

liche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen, oder

2. sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens zu mindern.

Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, so kann sie nur eingezogen werden, wenn der Gläubiger die in Satz 1 bezeichneten Tatsachen bei dem Erwerb kannte.

(2) Sachen Dritter im Gewahrsam des Vereins werden eingezogen, wenn der Berechtigte durch die Überlassung die verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins vorsätzlich gefördert hat.

(3) Rechte Dritter an den nach § 11 Abs. 1 oder nach § 12 Abs. 1 oder 2 eingezogenen Gegenständen bleiben bestehen. Sie werden eingezogen, wenn sie unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen begründet oder erworben worden sind.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 eingezogenen Gegenstände gehen mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Einziehungsverfügung auf den Einziehungsbegünstigten über. Nicht vererbliche Rechte erlöschen.

(5) Verfügungen des Vereins, die in den letzten sechs Monaten vor Erlaß des Verbots in der dem anderen Teil bekannten Absicht vorgenommen wurden, Gegenstände des Vereinsvermögens beiseite zu schaffen, sind dem Einziehungsbegünstigten gegenüber unwirksam. Ist zugunsten eines Vereinsmitglieds oder seiner in § 31 Nr. 2 der Konkursordnung genannten Angehörigen verfügt worden, so wird vermutet, daß diesen die in Satz 1 bezeichnete Absicht bekannt war.

§ 13

Abwicklung

(1) Die Gläubiger, die ihre Forderungen innerhalb der von der Verbotsbehörde oder Einziehungsbehörde gesetzten Ausschlussfrist angemeldet haben, sind aus der besonderen Vermögensmasse zu befriedigen. Die Befriedigung von Forderungen, die im Falle des Konkurses Konkursforderungen wären, ist, soweit nicht eine Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt, erst zulässig, wenn die Verwertung des eingezogenen Vermögens (§ 11 Abs. 1) eine zur Befriedigung aller Gläubiger ausreichende bare Masse ergeben hat. Forderungen, die innerhalb der Ausschlussfrist nicht angemeldet werden, erlöschen.

(2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Verbotsbehörde oder die Einziehungsbehörde anordnen, daß ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 eintretender Rechtsverlust unterbleibt, oder von der Einziehung nach § 12 absehen.

(3) Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Ansprüche gegen die besondere Vermögensmasse aus, so findet auf Antrag der Verbotsbehörde oder der Einziehungsbehörde ein Konkursverfahren über die besondere Vermögensmasse statt. § 12 bleibt unberührt. Die von der Beschlagnahme (§ 3 Abs. 1 Satz 2) ab entstandenen Verwaltungsauf-

wendungen und die dem Verein nach dem Verbot durch die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen entstandenen Prozeßkosten gelten als Massekosten, die Verwaltungsschulden als Masseschulden. Der Konkursverwalter wird auf Vorschlag der Verbotsbehörde oder der Einziehungsbehörde vom Konkursgericht bestellt und entlassen. Die §§ 80, 87 bis 92, 101, 125 der Konkursordnung sind nicht anzuwenden.

(4) Das nach Befriedigung der gegen die besondere Vermögensmasse gerichteten Ansprüche verbleibende Vermögen und die nach § 12 eingezogenen Gegenstände sind vom Einziehungsbegünstigten für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften

§ 14

Ausländervereine

(1) Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können nach den Vorschriften dieses Gesetzes, abgesehen von den in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründen, auch dann verboten werden, wenn sie durch politische Betätigung die innere oder äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verletzen oder gefährden.

(2) Im übrigen bleiben Ausländervereinen gegenüber die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unberührt.

§ 15

Ausländische Vereine

(1) Für Vereine mit Sitz im Ausland (ausländische Vereine), deren Organisation oder Tätigkeit sich auf den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, gilt § 14 entsprechend. Zuständig für das Verbot ist der Bundesminister des Innern.

(2) Ausländische Vereine und die einem ausländischen Verein eingegliederten Teilvereine, deren Mitglieder und Leiter sämtlich oder überwiegend Deutsche sind, können nur aus den in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründen verboten oder in ein Verbot einbezogen werden.

§ 16

Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen

(1) Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Verfügungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 gegen Vereinigungen, die den Schutz des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 2072) genießen, werden erst wirksam, wenn das Gericht ihre Rechtmäßigkeit bestätigt hat. § 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Verbotsbehörde legt dem nach §§ 48, 50 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuständigen Gericht ihre schriftlich abgefaßte und begründete Entscheidung vor. Das Gericht stellt sie der Vereinigung und ihren darin benannten nicht-gebietlichen Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 3 Abs. 3 Satz 2) zu. Beteiligt am Verfahren sind die Verbotsbehörde, die Vereinigung und ihre in der Entscheidung benannten nicht-gebietlichen Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie die nach § 63 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung Beteiligten.

(3) Versagt das Gericht die Bestätigung, so hebt es in dem Urteil zugleich das Verbot oder die Verfügung auf.

(4) Auf Antrag der Verbotsbehörde kann das Gericht die nötigen einstweiligen Anordnungen treffen, insbesondere die Beschlagnahme des Vereinsvermögens verfügen. Betätigungsverbote und Beschlagnahmeanordnungen hat das Gericht entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 bekanntzumachen.

§ 17

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nur anzuwenden,

1. wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten oder ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit Strafgesetzen zuwiderlaufen, die aus Gründen des Staatsschutzes erlassen sind, oder
2. wenn sie von einem Verbot, das aus einem der in Nummer 1 genannten Gründe erlassen wurde, nach § 3 Abs. 3 als Teilorganisation erfaßt werden, oder
3. wenn sie Ersatzorganisation eines Vereins sind, der aus einem der in Nummer 1 genannten Gründe verboten wurde.

§ 18

Räumlicher Geltungsbereich von Vereinsverboten

Verbote von Vereinen, die ihren Sitz außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber Teilorganisationen innerhalb dieses Bereichs haben, erstrecken sich nur auf die Teilorganisationen innerhalb dieses Bereichs. Hat der Verein im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Organisation, so richtet sich das Verbot (§ 3 Abs. 1) gegen seine Tätigkeit in diesem Bereich.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 19

Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Bestimmungen über den Vollzug des Verbotes, insbesondere die Durchführung der Auflösung eines Vereins, die Durchführung und Aufhebung der Beschlagnahme sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens während der Beschlagnahme erlassen,
2. Bestimmungen über das Verfahren der Einziehung, die Ausschußfrist (§ 13 Abs. 1 Satz 1), die vorzeitige Befriedigung von Gläubigern (§ 13 Abs. 1 Satz 2), die Anwendung des § 13 Abs. 2 oder die Berichtigung des Grundbuchs treffen und den Konkurs über die besondere Vermögensmasse in Anpassung an die besonderen Gegebenheiten bei der Einziehung näher regeln,
3. nähere Vorschriften über die Verwendung des eingezogenen Vermögens treffen,
4. Ausländervereine und ausländische Vereine einer Anmelde- und Auskunftspflicht unterwerfen, Vorschriften über Inhalt, Form und Verfahren der Anmeldung erlassen und die Auskunftspflicht näher regeln.

§ 20

Zuwiderhandlungen gegen ein Vereinsverbot

(1) Wer

1. entgegen einem vollziehbaren Verbot den Verein fortführt, seinen organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält, sich an ihm als Mitglied beteiligt, für ihn wirbt, ihn unterstützt oder eine Tätigkeit ausübt (§ 18 Satz 2) oder
 2. entgegen § 9 Kennzeichen eines verbotenen Vereins oder einer Ersatzorganisation verwendet,
- wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 49 b, 90 a, 90 b, 96 a, 128 oder 129 des Strafgesetzbuches, allein oder in Verbindung mit § 94 des Strafgesetzbuches, mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 90 a Abs. 5 und 6 des Strafgesetzbuches entsprechend.

§ 21

Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 19 Nr. 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark,
 2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark
- geahndet werden.

§ 22

Änderung des Strafgesetzbuches²⁾

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 90 a in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 739) wird aufgehoben.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 450-2

2. Als § 90 a wird neu eingefügt:

„§ 90 a

(1) Wer eine politische Partei, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt ist, fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält oder für sie eine Ersatzorganisation schafft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich an einer in Absatz 1 bezeichneten Partei oder an einer für sie geschaffenen Ersatzorganisation als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern gehört.

(4) Wer einer anderen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die im Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes erlassen ist, oder einer vollziehbaren Maßnahme zuwiderhandelt, die im Vollzug einer in einem solchen Verfahren ergangenen Sachentscheidung getroffen ist, wird mit Gefängnis bestraft. Dem in Satz 1 bezeichneten Verfahren steht ein Verfahren nach Artikel 18 des Grundgesetzes gleich.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 4 Satz 1 kann das Gericht bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von Strafe absehen.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 Satz 1 kann das Gericht die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernstlich bemüht, das Fortbestehen der Partei, ihres organisatorischen Zusammenhalts oder der Ersatzorganisation zu verhindern. Erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.“

3. Nach § 90 a wird folgender § 90 b eingefügt:

„§ 90 b

(1) Wer eine Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet, fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält oder für sie eine Ersatzorganisation schafft, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich an einer im Absatz 1 bezeichneten Vereinigung oder an einer für sie geschaffenen Ersatzorganisation als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt § 90 a Abs. 5 und 6, in den Fällen des Absatzes 1 auch § 90 a Abs. 3 entsprechend.“

4. § 128 Abs. 2 wird gestrichen; an seine Stelle treten die folgenden Absätze 2 und 3:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Verbindung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 90 a Abs. 5 und 6 entsprechend.“

5. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,

2. wenn die Begehung von strafbaren Handlungen nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder

3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung strafbare Handlungen nach den §§ 90 a, 90 b, 93 oder 128 betreffen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden Absätze 4 und 6.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von Strafe absehen.“

6. § 129 a wird aufgehoben.

§ 23

Anderung der Verwaltungsgerichtsordnung³⁾

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über Klagen gegen die von einer obersten Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen.

(2) Das Oberverwaltungsgericht Berlin entscheidet im ersten Rechtszug über Klagen gegen die vom Senat von Berlin getroffenen Feststellungen nach § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes.“

2. § 50 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. über Klagen gegen die vom Bundesminister des Innern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vereins-

³⁾ Bundesgesetzbl. III 340-1

gesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen,“.

3. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

(1) Ist gemäß § 5 Abs. 3 des Vereinsgesetzes das Verbot des Gesamtvereins an Stelle des Verbots eines Teilvereins zu vollziehen, so ist ein Verfahren über eine Klage dieses Teilvereins gegen das ihm gegenüber erlassene Verbot bis zum Erlaß der Entscheidung über eine Klage gegen das Verbot des Gesamtvereins auszusetzen.

(2) Wird eine vom Senat von Berlin getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes mit der Begründung angefochten, das Verbot oder die Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes sei nicht rechtmäßig, so hat das Obergerverwaltungsgericht das Verfahren bis zum Erlaß der Entscheidung über eine Klage gegen das Verbot oder die Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes auszusetzen. § 16 Abs. 4 des Vereinsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bindet in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Obergerverwaltungsgerichte.

(4) Das Bundesverwaltungsgericht unterrichtet die Obergerverwaltungsgerichte über die Klage eines Vereins nach § 50 Abs. 1 Nr. 2.“

§ 24

Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs⁴⁾

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 62 Abs. 2 wird gestrichen.
3. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

(1) Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgericht mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben ist oder wenn der erhobene Einspruch seine Wirksamkeit verloren hat.

(2) Der Einspruch wird unwirksam, wenn die nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes zuständige Behörde nicht binnen eines Monats nach Einspruchserhebung ein Verbot des Vereins ausgesprochen hat oder wenn das rechtzeitig ausgesprochene Verbot zurückgenommen oder unanfechtbar aufgehoben worden ist.“

4. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.“

5. § 73 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 werden gestrichen.

6. § 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.“

§ 25

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁵⁾

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

Hinter § 160 wird folgender § 160 a eingefügt:

„§ 160 a

(1) Gegen die Verfügung, durch welche die Anmeldung eines Vereins oder einer Satzungsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Die Verfügung, durch die dem Verein die Rechtsfähigkeit auf Grund des § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen wird, ist dem Vorstand bekanntzumachen. Gegen sie findet die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung wird erst mit der Rechtskraft wirksam.“

§ 26

Anderung der Strafprozeßordnung⁶⁾

§ 153 c Abs. 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„4. der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen, nach den §§ 128, 129 des Strafgesetzbuches oder § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes oder“.

§ 27

Anderung der Gerichtsverfassungsgesetzes⁷⁾

In § 74 a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Worte „der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen (§§ 128 bis 129 a des Strafgesetzbuches)“ ersetzt durch die Worte „der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen in den Fällen der §§ 128 und 129 des Strafgesetzbuches und des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes“.

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 28

Anderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht⁸⁾

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zu-

4) Bundesgesetzbl. III 400-2

5) Bundesgesetzbl. III 315-1
6) Bundesgesetzbl. III 312-2
7) Bundesgesetzbl. III 300-2
8) Bundesgesetzbl. III 1104-1

letzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird aufgehoben.
2. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Die Vorschriften der §§ 38 und 41 gelten entsprechend.“

§ 29

Änderung des Versammlungsgesetzes⁹⁾

§ 3 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684) erhält folgende Fassung:

„(2) Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendpflege widmen, ist auf Antrag für ihre Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Absatzes 1 zu erteilen. Zuständig ist bei Jugendverbänden, deren erkennbare Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, der Bundesminister des Innern, sonst die oberste Landesbehörde. Die Entscheidung des Bundesministers des Innern ist im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt, die der obersten Landesbehörden in ihren amtlichen Mitteilungsblättern bekanntzumachen.“

§ 30

Aufhebung und Fortgeltung von Rechtsvorschriften

(1) Es werden aufgehoben

1. das Vereinsgesetz vom 19. April 1908 (Reichsgesetzbl. S. 151)¹⁰⁾ in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 635),
2. das Gesetz betreffend das Vereinswesen vom 11. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 699)¹¹⁾,
3. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548)¹²⁾,
4. Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch¹³⁾,
5. die Abschnitte I und III des saarländischen Gesetzes Nr. 458 über das Vereinswesen (Vereinsgesetz) vom 8. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1030), soweit sie sich nicht auf politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes beziehen.

(2) Unberührt bleiben

1. § 39 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht,

2. die §§ 43 und 44 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
3. § 62 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §§ 288 bis 293 des Aktiengesetzes, § 81 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 87 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und § 38 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,
4. § 13 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) und
5. die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen über Ausländervereine und ausländische Vereine.

§ 31

Übergangsregelungen

(1) Auf vereinsrechtliche Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Die §§ 8, 9 und 20 dieses Gesetzes sowie § 90 b des Strafgesetzbuches in der Fassung des § 22 Nr. 3 dieses Gesetzes sind auch anzuwenden, wenn ein Verein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verboten worden ist.

(3) Unanfechtbar verboten im Sinne des § 90 b des Strafgesetzbuches in der Fassung des § 22 Nr. 3 dieses Gesetzes ist ein Verein auch dann, wenn das Bundesverwaltungsgericht oder das oberste Verwaltungsgericht eines Landes unanfechtbar festgestellt hat, daß er nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

(4) Rechtshängige Verfahren nach § 129 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 739) sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet. Gerichtskosten werden nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

§ 32

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 33

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. § 90 a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung des § 22 Nr. 2 dieses Gesetzes und

⁹⁾ Bundesgesetzbl. III 2180-4

¹⁰⁾ Bundesgesetzbl. III 2180-2

¹¹⁾ Bundesgesetzbl. III 2180-1

¹²⁾ Bundesgesetzbl. III 2180-3

¹³⁾ Bundesgesetzbl. III 400-1

§ 28 dieses Gesetzes gelten jedoch nicht im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. August 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Justiz
Bucher

**Gesetz
über die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen
durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste
in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung*)**

Vom 6. August 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Artikel 4 § 9 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Recht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, nach § 784 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung eine allgemeine Zwi-

schnefestsetzung durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste anzuordnen, bleibt unberührt.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen
Mende

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 8231-16

Zweites Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes¹⁾

Vom 6. August 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 in der Fassung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685)²⁾, geändert durch das Bundesumzugskostengesetz vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Nicht angerechnet wird die Zeit, um deren Dauer sich der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung verschiebt.“

2. Die Unterabschnitte 1 und 2 des Abschnitts I des Zweiten Teils erhalten folgende Fassung:

„1. Arten

§ 3

(1) Die Berufsförderung der Soldaten auf Zeit umfaßt

1. während der Wehrdienstzeit den allgemeinberuflichen Unterricht an der Bundeswehrfachschule,
2. in der Regel nach der Wehrdienstzeit die Fachausbildung außerhalb der Bundeswehrfachschule in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auch sonst eine Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben durchführen und
3. die Eingliederung in das spätere Berufsleben.

(2) Die Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit umfaßt Übergangsgebühren und Übergangsbeihilfen.

2. Allgemeinberuflicher Unterricht und Fachausbildung

§ 4

(1) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die auf die Dauer von

1. acht und weniger als zwölf Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, haben im letzten Dienstjahr,
2. zwölf und mehr Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, haben in den letzten eineinhalb Dienstjahren

Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht auf Kosten des Bundes.

(2) Die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht richtet sich nach der Eignung und Neigung des Soldaten. Der Anspruch erlischt durch Verzicht, mit der Feststellung der Nichteignung des Soldaten oder mit dem Ablegen der Abschlußprüfung der Bundeswehrfachschule.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung kann auf Antrag die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus verlängern, wenn der Anspruch auf Teilnahme aus einem in der Person des Soldaten liegenden, von ihm aber nicht zu vertretenden Grunde nicht erfüllt werden konnte. Die Verlängerung darf sechs Monate nicht übersteigen.

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 52-2 und 53-4

²⁾ Bundesgesetzbl. III 53-4

(4) Das Nähere über den Beginn des allgemeinberuflichen Unterrichts, seine Art und Dauer, die Erklärung des Verzichts sowie über die an der Bundeswehrfachschule abzulegenden Prüfungen bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 5

(1) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit haben Anspruch auf eine Fachausbildung auf Kosten des Bundes, wenn sie auf die Dauer von mindestens vier Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind. Die Fachausbildung wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Anspruch auf Fachausbildung erlischt, wenn das Dienstverhältnis aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Zeit, für die der Soldat in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist, oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, endet.

(3) Sind bei einer Entlassung auf eigenen Antrag Übergangsgebühnisse nach § 11 Abs. 4 bewilligt worden, kann die Fachausbildung ganz oder zum Teil bis zur Dauer des Zeitraums gewährt werden, für den Übergangsgebühnisse zustehen.

(4) Die Art der Fachausbildung richtet sich nach der Neigung und Eignung des Soldaten, die Höhe ihrer Kosten nach der Länge der Wehrdienstzeit. Zu den Kosten gehört, wenn die Teilnahme an der Fachausbildung die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, ein Ausbildungszuschuß. Er wird während der Dauer des Bezugs von Übergangsgebühnissen in Höhe des Betrages gewährt, um den die Übergangsgebühnisse einschließlich eines Einkommens aus der Fachausbildung hinter neunzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats zurückbleiben.

(5) Die Fachausbildung dauert bei einer Wehrdienstzeit von

1. vier und weniger als sechs Jahren bis zu sechs Monaten,
2. sechs und weniger als acht Jahren bis zu einem Jahr,
3. acht und weniger als zwölf Jahren bis zu einem Jahr und sechs Monaten,
4. zwölf und mehr Jahren bis zu drei Jahren.

(6) Die Bewilligung einer Fachausbildung kann widerrufen werden, wenn auf Grund der Leistungen oder des Verhaltens des Soldaten nicht zu erwarten ist, daß er das Ausbildungsziel erreichen wird.

(7) Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung kann auf Antrag die Teilnahme an der Fachausbildung im Rahmen der bewilligten Art über die nach Absatz 5 vorgesehenen Zeit-

räume hinaus verlängern. Die Verlängerung darf einschließlich einer Verlängerung nach § 4 Abs. 3 ein Jahr nicht übersteigen.

(8) Das Nähere über den Beginn der Fachausbildung, den Übergang in eine andere Fachausbildung und den Widerruf der Bewilligung einer Fachausbildung bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 5 a

(1) Unteroffizieren und Mannschaften auf Zeit, die Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht haben, wird auf Antrag gewährt

1. eine weitere Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht an Stelle von Fachausbildung oder
2. eine Fachausbildung an Stelle von Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht.

(2) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die auf die Dauer von sechs und weniger als acht Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, können auf Antrag in besonderen Fällen nach Beendigung der Wehrdienstzeit an Stelle von Fachausbildung auf Kosten des Bundes am allgemeinberuflichen Unterricht bis zur Dauer von sechs Monaten teilnehmen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 gilt § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Das Nähere über Art und Dauer des allgemeinberuflichen Unterrichts nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 und über den Beginn der Fachausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 sowie über die Antragstellung bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

3. § 6 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Ausbildung und Weiterbildung“ durch das Wort „Fachausbildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlernzuschuß“ durch das Wort „Einarbeitungszuschuß“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Anlernzuschusses“ durch das Wort „Einarbeitungszuschusses“ ersetzt.

5. In der Überschrift über § 8 werden die Worte „Ausbildung und Weiterbildung“ durch das Wort „Fachausbildung“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Zivilberuf nach diesem Gesetz“ und

die Worte „Ausbildung oder Weiterbildung“ jeweils durch das Wort „Fachausbildung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2, in den Absätzen 3, 4 und 5 werden jeweils die Worte „Ausbildung oder Weiterbildung“ durch das Wort „Fachausbildung“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißigste“ durch das Wort „vierzigste“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 sind hinter den Worten „des öffentlichen Rechts“ die Worte „mit jeweils mehr als zwanzig planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden durch Angestellte zu besetzenden Stellen“ einzufügen.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 sind hinter den Worten „des öffentlichen Rechts“ die Worte „mit jeweils mehr als zwanzig planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden durch Angestellte zu besetzenden Stellen“ einzufügen.
- c) In Absatz 3 sind hinter dem Wort „Baden-Württemberg“ ein Komma und die Worte „der Angestellten des Deutschen Roten Kreuzes in Bayern“ einzufügen.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „(1) Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren erhalten Übergangsgebühnisse, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes) oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist. Dies gilt nicht, wenn im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit ein Dienstverhältnis als Berufssoldat begründet wird.

(2) An Übergangsgebühnissen werden gewährt fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats nach einer Wehrdienstzeit von

1. vier und weniger als sechs Jahren für sechs Monate,
2. sechs und weniger als acht Jahren für ein Jahr,
3. acht und weniger als zwölf Jahren für ein Jahr und sechs Monate,
4. zwölf oder mehr Jahren für drei Jahre.

Zur Berechnungsgrundlage gehört nicht der Kinderzuschlag.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Fachausbildung nach § 5 Abs. 7 verlängert, so können für die Zeit der Verlängerung die Übergangsgebühnisse über die in Absatz 2 bestimmten Zeiträume hinaus weitergewährt werden.“

d) Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

10. § 12 Abs. 1, 2, 5, 6 und 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr und sechs Monaten erhalten eine Übergangsbeihilfe, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes) oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist. Die Übergangsbeihilfe wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einer Summe gezahlt. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die nicht Inhaber des Zulassungsscheins (§ 9) sind, nach einer Wehrdienstzeit von

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| 1. weniger als drei Jahren | das Dreifache, |
| 2. drei Jahren | das Achtfache, |
| 3. vier Jahren | das Achtfache, |
| 4. fünf Jahren | das Achtfache, |
| 5. sechs Jahren | das Zehnfache, |
| 6. sieben Jahren | das Zehnfache, |
| 7. acht Jahren | das Zwölfache, |
| 8. neun Jahren | das Zwölfache, |
| 9. zehn Jahren | das Vierzehnfache, |
| 10. elf Jahren | das Vierzehnfache, |
| 11. zwölf und mehr Jahren | das Fünfzehnfache |

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(5) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Offiziere auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit von

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| 1. weniger als drei Jahren | das Dreifache, |
| 2. drei Jahren | das Achtfache, |
| 3. vier Jahren | das Zwölfache, |
| 4. fünf Jahren | das Zwölfache, |
| 5. sechs Jahren | das Vierzehnfache, |
| 6. sieben Jahren | das Vierzehnfache, |
| 7. acht Jahren | das Sechzehnfache, |
| 8. neun Jahren | das Sechzehnfache, |
| 9. zehn Jahren | das Achtzehnfache, |
| 10. elf Jahren | das Achtzehnfache, |
| 11. zwölf und mehr Jahren | das Zwanzigfache |

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(6) Sind Übergangsgebühnisse nach § 11 Abs. 4 ganz oder zum Teil bewilligt, so wird die Übergangsbeihilfe in dem entsprechenden Umfang gewährt.

(7) Die in § 11 Abs. 5 Satz 2 genannten Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der nach einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr und sechs Monaten verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die dem Verstorbenen nach

Absatz 2 oder 5 zugestanden hätte, wenn im Zeitpunkt seines Todes sein Dienstverhältnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 beendet hätte."

11. § 13 erhält folgende Überschrift und Fassung:

„c) Übergangsbeihilfe in besonderen Fällen

§ 13

Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu einem Jahr und sechs Monaten erhalten eine Übergangsbeihilfe, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist. Die Übergangsbeihilfe wird in Höhe des Entlassungsgeldes nach § 8 Abs. 2 und 3 des Wehrsoldgesetzes gewährt."

12. In den Überschriften über den §§ 13a und 13b werden die Buchstaben „c“ bzw. „d“ durch die Buchstaben „d“ bzw. „e“ ersetzt.

13. § 13a Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zeiten einer auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses gewährten Berufsförderung sind auf die nunmehr zustehende Berufsförderung anzurechnen.“

14. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma hinter dem Wort „ist“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Die nachfolgende Nummer 3 wird gestrichen.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Soldaten, die nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung in bestimmten Verwendungen erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden; die Erhöhung des Ruhegehalts soll in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

16. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 steigt das Ruhegehalt für die Berufssoldaten, die vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr wegen Überschreitens der für ihren Dienstgrad festgesetzten besonderen Altersgrenze nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a und b des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer solchen von achtundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; bei späterer Versetzung in den Ruhestand wird

mindestens der Vomhundertsatz des Ruhegehalts gewährt, der bei Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr zugestanden hätte.“

17. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Kapitalabfindung ist in der Regel zu versagen, wenn der Soldat im Ruhestand das fünfundfünfzigste Lebensjahr überschritten hat.“

18. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Monats“ ein Komma gesetzt und danach die Worte „jedoch nicht über achttausend Deutsche Mark“ angefügt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

19. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis vor dem vollendeten vierzigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung endet, wird auf Antrag die Fachausbildung oder an deren Stelle die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht in dem Umfang gewährt, wie sie einem Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwölf Jahren zusteht, einem Berufsunteroffizier auch der Zulassungsschein nach § 9.“

20. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

21. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „verschollener Soldat“ durch die Worte „verschollener Berufssoldat, Soldat auf Zeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach § 11 Abs. 5 Satz 2 Übergangsgebühren, nach § 12 Abs. 7 eine Übergangsbeihilfe, nach § 42 eine Unterstützung, nach § 43 Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten würden, diese Bezüge.“

c) Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2, nach § 80 und nach anderen Gesetzen auf Grund der Verschollenheit für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.“

22. In § 45 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

23. In § 46 Abs. 3 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt und die Worte „27“ in Verbindung mit § 149 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes, §§“ sowie die Zahlen „60“ und „63“ gestrichen.

24. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 werden die Worte „für Verteidigung“ durch die Worte „der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung“ ersetzt.
 - Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Von den Nummern 1 und 2 können Ausnahmen zugelassen werden.“
25. In § 57 Satz 1 werden hinter dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „und einen Anspruch auf Berufsförderung“ eingefügt.
26. In § 59 Abs. 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
27. In § 62 Abs. 2 werden die Worte „zusätzliche fachliche Ausbildung oder Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Worte „Fachausbildung oder an deren Stelle auf allgemeinberuflichen Unterricht“ ersetzt.
28. § 73 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Andere Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 53) im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen; hierbei bleibt die Hälfte der Einkünfte anrechnungsfrei, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Unterhaltsbeitrag und der nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 maßgebenden Höchstgrenze oder, sofern dieser Unterschiedsbetrag zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich nicht erreicht, dieser Betrag.“
 - In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „28 bis 35,“ gestrichen.
 - In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „3 bis 5“ durch die Worte „3, 5, 5 a Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
29. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Beansprucht der Soldat die Fachausbildung oder an deren Stelle die weitere Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht nicht,“.
30. § 77 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 5 werden die Worte „der §§ 12, 73 Abs. 2 und des § 74 in Verbindung mit § 12“ durch die Worte „des § 73 Abs. 2“ ersetzt.
 - In Absatz 6 wird das Wort „Berufssoldaten“ durch das Wort „Soldaten“ ersetzt.
31. § 77 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf einen Soldaten, der im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 berufsmäßig Wehrdienst im Herkunftsland oder Dienst im Sinne des § 68 a berufsmäßig geleistet hat. § 77 a Abs. 7 gilt entsprechend.“
32. Hinter § 79 werden folgende Überschrift und folgender neuer § 79 a eingefügt:
„11. Ruhen der Versorgungsbezüge in besonderen Fällen
§ 79 a
§ 53 Abs. 6 ist bis zum 31. Dezember 1969 mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 53 Abs. 4 an die Stelle des Eineinviertelfachen das Zweifache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A tritt.“
33. In § 80 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „infolge der Dienstverrichtung oder auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimweg eine gesundheitliche Schädigung erleidet“ durch die Worte „durch die Dienstverrichtung oder durch einen während der Ausübung des Dienstes erlittenen Unfall eine gesundheitliche Schädigung erleidet; zum Dienst gehört auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von dem Bestimmungsort“ ersetzt.
34. § 81 a erhält folgende Überschrift und Fassung:
„2 a. Versorgung in besonderen Fällen
§ 81 a
Versorgung kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gewährt werden, wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit (§ 81 Abs. 3) nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.“
35. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden hinter dem Wort „geleistet“ die Worte „oder eine sich unmittelbar anschließende Wehrübung abgeleistet“ sowie im Klammerzitat hinter den Worten „Nr. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.
 - In Satz 3 werden hinter den Worten „nicht gewährt, wenn“ die Worte „und soweit“ eingefügt sowie die Worte „den Träger der“ durch das Wort „auf“ ersetzt.

36. § 83 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Zeitpunkt des Eintritts einer Arbeitsunfähigkeit gilt der Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstes.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) §§ 60 und 61 des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgt. Hat ein verstorbener Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst geleistet hat, über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus Wehrsold erhalten, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von § 61 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes nicht vor dem Tag, der auf den Tag folgt, bis zu dem Wehrsold zusteht. Ist ein Soldat, dessen Hinterbliebenen Versorgung nach § 80 zustehen würde, verschollen, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von Satz 1 frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung von Dienstbezügen oder Wehrsold endet.“

37. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

38. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Grundrente“ die Worte „und der Schwerstbeschädigtenzulage“ eingefügt.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Hat bei Eintritt der Wehrdienstbeschädigung eine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bestanden, die Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes ist, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, so ist die durch das Hinzutreten der Wehrdienstbeschädigung eingetretene Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag des Ausgleichs ist ein Betrag in Höhe der Grundrente abzuziehen, die auf die frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit entfällt. Der Restbetrag ist als Ausgleich zu gewähren.“
- c) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) § 81a findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zustimmung vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen

mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt werden muß.“

- d) Absatz 3 wird Absatz 4. In Satz 2 dieses Absatzes werden hinter den Worten „Satz 1“ die Worte „und 2“ eingefügt sowie die Worte „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3“ ersetzt. Satz 3 dieses Absatzes wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Anspruch auf Ausgleich erlischt spätestens mit der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses. Ist ein Soldat verschollen, so erlischt der Anspruch auf Ausgleich mit Ablauf des Monats, in dem der Bundesminister der Verteidigung feststellt, daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Ausgleich für den Zeitraum wieder auf, für den Dienstbezüge oder Wehrsold nachgezahlt werden.“

- e) Absatz 4 wird Absatz 5. In Satz 2 dieses Absatzes werden die Worte „und § 50 entsprechend“ durch die Worte „entsprechend und § 50 mit der Maßgabe, daß mit einer Forderung auf Rückerstattung zuviel gezahlten Ausgleichs gegenüber einem Anspruch auf Ausgleich aufgerechnet werden kann“ ersetzt.

39. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 3 letzter Satz bleibt“ durch die Worte „§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 8 bleiben“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066)“ gestrichen.

40. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Satz 1 hinter dem Wort „von“ die Worte „Leistungen der“ und in Satz 2 hinter dem Wort „haben“ ein Komma und die Worte „eine Versorgung nach § 81a“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202)“ und „vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239)“ gestrichen.
- c) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:
- „(7) Für Soldaten, die dem Bundesnachrichtendienst angehört haben, und ihre Hinterbliebenen sind die Verwaltungsbehörde und Stelle örtlich zuständig, die für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Köln zuständig sind. Über Klagen entscheidet das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug.“
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8; die Worte „3 und 6“ werden ersetzt durch die Worte „3, 6 und 7“ und hinter dem Wort „von“ werden die Worte „Leistungen der“ eingefügt.

41. Hinter § 89 werden folgende Überschrift und folgender neuer § 89a eingefügt:

„1 a. Dienstbezüge
§ 89a

Dienstbezüge im Sinne der §§ 5, 11, 12, 37 und 38 sind die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 und gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag nach § 41 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

42. § 91 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird Absatz 1 Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Sie können Ansprüche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die weitergehende Leistungen als nach diesem Gesetz begründen, gegen den Bund, einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin oder gegen die in deren Dienst stehenden Personen nur dann geltend machen, wenn die Wehrdienstbeschädigung durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist.“

- b) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

43. Hinter § 91 a werden folgende neue Überschrift und folgender neuer § 91 b eingefügt:

„3b. Berücksichtigung von Zeiten zum Ausgleich von Härten
§ 91 b

Inwieweit bei der Bemessung von Versorgungsbezügen Zeiten, die nach dem bis zum 8. Mai 1945 gültig gewesenen Wehrmachtversorgungsrecht ruhegehaltfähig waren oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten, zum Ausgleich von Härten zu berücksichtigen sind, bestimmt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.“

44. § 95 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Beschädigtenversorgung (§ 88) der in Absatz 1 genannten Berechtigten sind die für die Kriegsoferversorgung sachlich zuständige Verwaltungsbehörde oder Stelle sowie das Gericht örtlich zuständig, in deren Bezirk der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Soldaten oder seiner Hinterbliebenen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen hat; Entsprechendes gilt, soweit die Beschädigtenversorgung in der Gewährung von Leistungen der Kriegsoferversorgung besteht.“

Artikel II

Übergangsvorschrift

(1) Ansprüche auf Fachausbildung, Übergangsbühnisse und Übergangsbeihilfe von Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geendet hat, richten sich nach dem bis zu diesem Tage geltenden Recht.

(2) Bei Soldaten auf Zeit, die auf Grund einer Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit berufen worden sind, das vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an mit einem Anspruch auf Dienstzeitversorgung endet, erhöht sich die Übergangsbeihilfe

1. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 um das Eineinhalbfache, Nr. 4 um das Vierfache, Nr. 6 um das Eineinhalbfache, Nr. 8 um das Zweieinhalbfache, Nr. 9 um das Zweifache, Nr. 10 um das Zweieinhalbfache,

2. nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 um das Dreieinhalbfache, Nr. 2 um das Einfache, Nr. 4 um das Dreifache, Nr. 6 um das Einfache, Nr. 8 um das Zweifache, Nr. 9 und 10 um das Dreieinhalbfache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Soweit Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit am Tag vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch Anspruch auf Teilnahme an den beiden letzten Lehrgangsabschnitten eines Lehrgangs der Bundeswehrfachschule nach dem Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 in der Fassung vom 8. September 1961 in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der §§ 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 17. August 1959 in der Fassung vom 4. September 1961 gehabt haben, wird der Anspruch nach den Vorschriften des bisher geltenden Rechts erfüllt. Unteroffizieren und Mannschaften auf Zeit, die am Tag vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf die Dauer von weniger als acht Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, wird, soweit sich ihre Ansprüche nicht nach Satz 1 bestimmen, der bisherige Anspruch auf Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 in der Fassung vom 8. September 1961 nach den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend erfüllt. Das Nähere über den Beginn des allgemeinberuflichen Unterrichts nach Satz 2, seine Art und Dauer bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. § 5 a gilt entsprechend.

Artikel III

Änderung von Bundesrecht

§ 60 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 697)³⁾ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Ausgleich oder eine Übergangsbeihilfe darf vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nicht ausgezahlt werden. Auf Antrag des Beschuldigten kann der Wehrdisziplinaranwalt es für zulässig erklären, daß die Auszahlung ganz oder zum Teil zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt. Ist bereits die Anschuldigungsschrift eingereicht, so kann dies mit Zustimmung des Wehrdisziplinaranwalts die Truppendienstkammer und außerhalb der Hauptverhandlung der Vorsit-

³⁾ Bundesgesetzbl. III 53-2

zende für zulässig erklären. Der Beschluß kann nicht angefochten werden.“
c) Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel IV**Neufassung des Gesetzes**

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen

durch dieses Gesetz bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes*)

Vom 6. August 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 werden folgende §§ 19 a bis 19 f eingefügt:

„§ 19 a

Genehmigung von Rohrleitungsanlagen
zum Befördern wassergefährdender Stoffe

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe bedürfen der Genehmigung der für das Wasser zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle;
2. andere flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern; sie werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die wesentliche Änderung einer unter Absatz 1 fallenden Rohrleitungsanlage und die wesentliche Änderung des Betriebs einer solchen Anlage.

(4) Die Genehmigung geht mit der Anlage auf den Rechtsnachfolger über. Der bisherige Inhaber der Genehmigung hat der nach Absatz 1 zuständigen Behörde den Übergang anzuzeigen.

§ 19 b

Auflagen und Bedingungen,
Versagung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann zum Schutze der Gewässer, insbesondere zum Schutze des Grundwassers, unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden; § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Genehmigung kann befristet werden. Auflagen über Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage sind auch nach Erteilung der Genehmigung zulässig, wenn zu besorgen ist, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften eintritt.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Errichtung oder den Betrieb der Rohrleitungsanlage eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist und auch durch Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann. Bei Rohrleitungsanlagen, die die Grenzen der Bundesrepublik kreuzen, kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn die Besorgnis durch Teile der Anlage begründet ist, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes errichtet oder betrieben werden.

§ 19 c

Beschränkungen und Rücknahme
der Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 19 a kann gegen Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist. Dies gilt auch, wenn die Besorgnis durch Teile der Rohrleitungs-

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 753-1

anlage begründet ist, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes errichtet oder betrieben werden.

(2) Die Genehmigung kann ohne Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Inhaber

1. die Genehmigung auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
2. trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Unberührt bleibt die Festsetzung nachträglicher Auflagen ohne Entschädigung nach § 19 b Abs. 1 Satz 3.

§ 19 d

Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Gewässer, insbesondere im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, für die nach § 19 a genehmigungsbedürftigen Rohrleitungsanlagen Vorschriften zu erlassen über

1. technische Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen,
2. Prüfungen der Anlagen vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnung durch amtliche oder für diesen Zweck amtlich anerkannte Sachverständige,
3. Gebühren, die von dem Eigentümer der Anlagen und Personen, welche die Anlagen herstellen, errichten oder betreiben, für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der Anlagen zu entrichten sind.

§ 19 e

Bestehende Anlagen

(1) Rohrleitungsanlagen, mit deren Errichtung vor Eintritt der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 19 a Abs. 1 begonnen ist oder die zu diesem Zeitpunkt bereits betrieben werden, bedürfen einer Genehmigung nach § 19 a Abs. 1 nur, wenn für ihre Errichtung oder ihren Betrieb eine Erlaubnis nach den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften oder eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich war und soweit diese Erlaubnis oder Genehmigung vor Eintritt der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 19 a Abs. 1 noch nicht erteilt worden ist.

(2) Rohrleitungsanlagen, für die nach Absatz 1 eine Genehmigung nach § 19 a Abs. 1 nicht erforderlich ist, sind der nach § 19 a Abs. 1 zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Genehmigungsbedürftigkeit für Anlagen dieser Art anzuzeigen. Dies gilt nicht für

Rohrleitungsanlagen, für die vor Eintritt der Genehmigungsbedürftigkeit auf Grund der Landeswassergesetze eine behördliche Genehmigung erteilt ist oder die auf Grund dieser Gesetze angezeigt worden sind. Auf Anlagen nach Satz 1 sind § 19 a Abs. 3 und 4, § 21 sowie die Vorschriften nach § 19 d Nr. 3 anzuwenden. § 19 b Abs. 1 Satz 3 und die Vorschriften nach § 19 d Nr. 2 gelten entsprechend. Die Untersagung des Betriebs solcher Anlagen ist unter den Voraussetzungen des § 19 c zulässig; die Pflicht zur Entschädigung nach § 19 c Abs. 1 entfällt, soweit der Betrieb der Rohrleitungsanlage nach anderen Vorschriften ohne Entschädigung hätte untersagt werden können.

§ 19 f

Zusammentreffen der Genehmigung mit gewerbe- und bergrechtlichen Entscheidungen

(1) Bedarf eine Rohrleitungsanlage der Erlaubnis nach den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften, so entscheidet die für die Erlaubnis zuständige Behörde auch über die Erteilung der Genehmigung, ihren Widerruf, die Erteilung nachträglicher Auflagen und über die Untersagung des Betriebs. Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb einer Rohrleitungsanlage vor, so entscheidet die Bergbehörde auch über die Erteilung der Genehmigung, ihren Widerruf, die Erteilung nachträglicher Auflagen und über die Untersagung des Betriebs.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 sind im Einvernehmen mit der nach § 19 a Abs. 1 zuständigen Behörde zu treffen."

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „der Benutzung“ gestrichen.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den, der eine Rohrleitungsanlage nach § 19 a errichtet oder betreibt, und für die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen die Anlagen errichtet sind.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Nr. 5 wird hinter dem Wort „stört“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Dem Absatz 1 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. eine Rohrleitungsanlage, für die eine Genehmigung erforderlich ist, ohne Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer Auflage errichtet oder betreibt, oder

7. bei bestehenden Anlagen nach § 19 e die Anzeige unterläßt oder Auflagen nicht befolgt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

**Sechste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 4. August 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 251-3-6

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1963**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1963 betragen:

in den Ländern außer Berlin	1 599 960 000 DM
in Berlin	480 595 000 DM
insgesamt	2 080 555 000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern außer Berlin	799 980 000 DM
in Berlin	288 357 000 DM
insgesamt	1 088 337 000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Baden-Württemberg	134 137 000 DM
in Bayern	162 757 000 DM
in Berlin	72 089 000 DM
in Bremen	11 970 000 DM
in Hamburg	30 730 000 DM
in Hessen	82 573 000 DM
in Niedersachsen	112 242 000 DM
in Nordrhein-Westfalen	270 180 000 DM
in Rheinland-Pfalz	57 998 000 DM
in Saarland	18 303 000 DM
in Schleswig-Holstein	39 239 000 DM
insgesamt	992 218 000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Bayern	25 930 000 DM
an Berlin	408 506 000 DM
an Hamburg	17 190 000 DM
an Hessen	44 275 000 DM
an Nordrhein-Westfalen	297 431 000 DM
an Rheinland-Pfalz	413 808 000 DM
an Saarland	5 207 000 DM
insgesamt	1 212 347 000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	76 490 000 DM
Bremen	5 352 000 DM
Niedersachsen	9 345 000 DM
Schleswig-Holstein	32 823 000 DM
insgesamt	124 010 000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. August 1964

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Korff

**Verordnung
über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Speisesalz
Vom 5. August 1964**

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2125-4-40¹⁾

Auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Als Zusatz zu Speisesalz werden zur Erhaltung der Streufähigkeit kolloide Kieselsäure und ihre Kalziumverbindungen bis zu 10 Gramm auf ein Kilogramm Speisesalz zugelassen.

(2) Abweichend von § 5 a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes besteht nicht die Verpflichtung, den Gehalt des Speisesalzes an kolloider Kieselsäure und ihren Kalziumverbindungen kenntlich zu machen.

§ 2

(1) Als Zusatz zu Speisesalz wird zur Verhinderung des Verhärtens gelbes Blutlaugensalz (Kaliumferrocyanid) bis zu 20 Milligramm auf ein Kilogramm zugelassen.

(2) Wer Speisesalz mit einem Zusatz an gelbem Blutlaugensalz gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat den Gehalt des Speisesalzes an diesem fremden Stoff durch die Angabe „enthält im Kilogramm bis zu 20 Milligramm gelbes Blutlaugensalz zur Verhinderung des Verhärtens“ kenntlich zu machen.

(3) In Verbindung mit der Kenntlichmachung nach Absatz 2 dürfen die Angaben „handelsüblich“, „unschädlich“ oder ähnliche Angaben nicht gemacht werden.

§ 3

(1) Die Kenntlichmachung nach § 2 Abs. 2 ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen:

1. Bei Speisesalz, das in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen mit Inhaltsangabe in den Verkehr gebracht wird, auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhaltes;
2. bei Speisesalz, das in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen ohne Inhaltsangabe oder lose in den Verkehr gebracht wird, auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen, auf den Preisschildern oder auf besonderen Schildern, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind.

(2) Abweichend von § 5 a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes besteht nicht die Verpflichtung, auf Packun-

gen, Behältnissen oder Umhüllungen mit einem Inhalt von weniger als 25 Gramm Speisesalz und bei Lebensmitteln, die unter Verwendung von Speisesalz mit einem Zusatz von gelbem Blutlaugensalz hergestellt sind, diesen Zusatz kenntlich zu machen.

§ 4

Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung steht es gleich, wenn Speisesalz mit einem Gehalt an den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 bezeichneten fremden Stoffen für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Speisesalz, das dazu bestimmt ist, gewerbsmäßig oder in einer in § 4 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, die in § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 genannten fremden Stoffe über die dort festgesetzten Höchstmengen hinaus zusetzt oder
 2. entgegen § 2 Abs. 2, 3 oder § 3 Speisesalz, das er gewerbsmäßig oder in einer in § 4 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht,
- wird nach § 11 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

§ 6

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742)²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1042), wird gestrichen.

§ 7

Die Vorschriften der Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 415), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1043), bleiben unberührt.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1964

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-32
²⁾ Bundesgesetzbl. III 2125-4-32

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel*)**

Vom 6. August 1964

Auf Grund des § 5 Nrn. 1 und 7 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 415), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1043), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„unzulässige Mengen anaerober Sporenbildner nicht nachweisbar sein.“;

2. in Anlage 4 erhält der Abschnitt „Zu § 14 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe e“ folgende Fassung:

„Untersuchung auf anaerobe Sporenbildner nach der Weinzirprobe.

Das genüßfertige Lebensmittel wird unverdünnt untersucht; das eingedickte oder trockene Erzeugnis wird mit sterilem Lösungsmittel auf seine Gebrauchsverdünnung eingestellt.

Jeweils fünf Röhrrchen, die mit 2 bis 3 ml geschmolzenem Paraffin (gereinigtes Paraffin, Erstarrungspunkt 50° bis 52° C) gefüllt und nach Verschluss mit Zellstoff im Autoklaven (1 atü, dreißig Minuten) sterilisiert worden sind, werden mit 5 ml des zu untersuchenden Lebensmittels gefüllt, ohne daß dabei die Glasinnenwand unnötig be-

netzt wird. Die Röhrrchen werden dann im Wasserbad bei 85° C fünfzehn Minuten lang erhitzt. Das Paraffin schmilzt und steigt an die Oberfläche, wo es nach dem Abkühlen erstarrt und einen Verschluss bildet. Die Bebrütung erfolgt drei Tage bei 37° C.

Beurteilung:

Tritt bei Präparaten, die nur aus Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen ohne weitere Zusätze (z. B. Zucker oder Cerealien) bestehen, in mehr als zwei Röhrrchen Gasbildung auf, die den Paraffinpfropf hochschiebt, so ist der Nachweis einer unzulässigen Menge anaerober Sporenbildner als gegeben anzunehmen.

Bei allen übrigen Erzeugnissen im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 5 ist der Nachweis einer unzulässigen Menge anaerober Sporenbildner als gegeben anzunehmen, wenn in allen fünf Röhrrchen Gasbildung auftritt, die den Paraffinpfropf hochschiebt. Wird in vier Röhrrchen Gasbildung festgestellt, so ist die Untersuchung zu wiederholen, bevor eine endgültige Bewertung vorgenommen wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. August 1964

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräucker

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-33